

Antrag

des Herrn Ständerathes Fazy und des Herrn Nationalrathes Anderegg, als Mitglieder der von der Bundesversammlung beschlossenen Kommission zur Begutachtung der Reklamation von Appenzell A. = Nh., betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 27. August 1851 über die Strafrechtspflege bei den eidg. Truppen auf Truppen im Kantonaldienste.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Behandlung der Kompetenzstreitigkeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Appenzell A. = Nh., nach Maßgabe des Art. 74, Ziffer 17, Litt. a. und Art. 80 der Bundesverfassung;

nach Einsichtnahme vom Schreiben der Regierung des Kantons Appenzell A. = Nh., d. d. 20. April 1852;

in Erwägung:

Daß es nicht in der Kompetenz der eidgenössischen Räte liegt, die Souveränität der Kantone, welche im Art. 3 der Bundesverfassung ausdrücklich gewährleistet ist, zu schmälern, so weit diese Souveränität nicht bereits durch die Bundesverfassung beschränkt erscheint;

daß kein Artikel der Bundesverfassung ausdrücklich vorschreibt, es sollen die Truppen im Kantonaldienste der nämlichen Strafgesetzgebung wie die Truppen im eidg. Dienste unterworfen werden, und daß die Verwaltung der Strafrechtspflege, so weit solche die innern Verhältnisse der Kantone beschlägt, einen wesentlichen Theil der Souveränität ausmacht;

daß es sich in dieser Beziehung nur um eine fakultative Anwendung des Gesetzes über die Militär-

strafrechtspflege für eidg. Truppen auf Truppen im Kantonaldienste handeln konnte,

beschließt:

Die Reklamation des Standes Appenzell A.-Rh. gegen die Art. 292 und 297, in so fern dieselben die Anwendung der eidg. Militärstrafrechtspflege auf die Truppen im Kantonaldienste vorschreiben, wird für erheblich erklärt und es wird der gedachte Stand dieser Anwendung überhoben, wobei es ihm freisteht, die erwähnten Artikel, gleich den übrigen Kantonen, welche sie annehmen, durch die eigene Gesetzgebung einzuführen oder nicht.

B e s c h l u ß

der

schweiz. Bundesversammlung über die Beschwerde der Regierung von Appenzell A.-Rh., betreffend Anwendung der Art. 1, 292—297 des eidg. Militärstrafgesetzbuches auf die im Kantonaldienste stehenden Truppen.

(Vom 9. August 1852.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Betracht:

daß die Art. 1, 292—297 des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuchs, vom 27. August 1851, nur eine Folsgerung des Art. 102 der Militärorganisation vom 8. Mai 1850 sind;

Antrag des Herrn Ständerathes Fazy und des Herrn Nationalrathes Anderegg, als Mitglieder der von der Bundesversammlung beschlossenen Kommission zur Begutachtung der Reklamation von Appenzel A. -Rh., betreffend die Anwendung des Gesezes vom 27. Augus...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1852
Date	
Data	
Seite	180-181
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 990

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.